

# Betriebs Berater

## // WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Florian Drinhausen, RA, und Astrid Keinath, RAin  
**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG) – Weitere Schritte zur Modernisierung des Aktienrechts** 2078

Dr. Johanna Miettinen, LL.M., RAin, und Rolf Rothbächer  
**Verschärfte Probleme bei der Berechnung der Gegenantragsfrist nach dem ARUG** 2084

Dr. Olaf Gärtner, RA, und Sophie Thiel, RAin  
**Zurückweisung der Nebenintervention unter Berücksichtigung der „räuberischen Aktionärs-Nebenintervention“ mit Ausblick auf das ARUG** 2089

## // STEUERRECHT

Gerhard Hiller  
**Die zurückgeführten widerkehrenden Leistungen** 2097

Dr. Michael Kreft, RA/StB, und Dr. Fabian Schmitt-Homann, RA  
**Der Rückgriff als schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung unter der Zinsschranke** 2099

Robert Claßen  
**REITs und Vor-REITs – Gegenüberstellung der rechtlichen Ausgestaltung** 2104

**BFH: Voraussetzungen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft**  
 BB-Kommentar von Dr. Michael Kaufmann, WP/StB, und Dr. Fabian Schmitz-Herscheidt, LL.M., RA 2109

## // BILANZRECHT & BETRIEBSWIRTSCHAFT

Joerg Schoberth, WP/StB, und Susann Ihlau, WP/StB  
**Besonderheiten und Handlungsempfehlungen bei der Bewertung von Familienunternehmen** 2114

**FG Thüringen: Bei der Ansparrücklage gilt die GmbH & Co. KG nicht als Existenzgründerin i. S. d. § 7g Abs. 7 S. 2 EStG**  
 BB-Kommentar von Günter Winkels, RA/StB 2119

## // ARBEITSRECHT

Dr. Jochen Mohr, RA/FAArbR, und Maximilian von Fürstenberg, RA  
**Kirchliche Arbeitgeber im Spannungsverhältnis zwischen grundrechtlich geschütztem Selbstbestimmungsrecht und europarechtlich gefordertem Diskriminierungsschutz** 2122

Dr. Sören Langner, LL.M., RA, und Jan-Christian Hübsch, LL.M.  
**Die Generalunternehmerhaftung im Baugewerbe für Sozialversicherungs- und insbesondere Unfallversicherungsbeiträge** 2127

## // BB-MAGAZIN

Dr. Jobst-Hubertus Bauer, RA  
**Alternde Arbeitswelt: Wegfall der Altersgrenzen? Dann droht neuer Abfindungspoker!** M1

Sebastian Uckermann  
**RDG bietet Rechts- und Steuerberatern Chancen bei bAV** M16

# RDG bietet Rechts- und Steuerberatern Chancen bei bAV

**Das Rechtsdienstleistungsgesetz bietet eine Möglichkeit zur Neuausrichtung in der betrieblichen Altersversorgung (bAV). Doch müssen Anwälte und Steuerberater dieses Geschäftsfeld zunächst einmal erkennen und erschließen.**

Betrachtet man die Beratungsfelder der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und der artverwandten Materie der Zeitwertkonten näher, wird man schnell feststellen, dass bAV mehr ist, als eine reine Finanzdienstleistung. Als interdisziplinäres Aufgabengebiet erfordert die bAV zum Beispiel ein verstärktes Eindringen in das Arbeits-, Steuer-, Handels-, Bilanz-, Insolvenz- und Haftungsrecht.

Somit betreffen diese Beratungsbereiche Fachgebiete, die grundsätzlich ausschließlich den hierfür zugelassenen Rechts- und Steuerberatern vorbehalten sind. Und wie haben Rechts- und Steuerberater in der Vergangenheit reagiert, wenn sie mit Fragestellungen der bAV konfrontiert wurden?

Nur allzu gerne griffen diese, aufgrund der enormen Komplexität, auf spezialisierte Finanzdienstleister zurück. Die rechtliche Haltbarkeit der Haftungsauslagerung der rechtsintensiven und oben genannten Beratungsgebiete wurde jedoch nicht immer abschließend geprüft.

Zur Gewinnung und Besetzung des enormen Geschäftsfelds der bAV, sollten Rechts- und Steuerberater diese Entwicklung chancenorientiert nutzen. Denn der Zustand der staatlichen Sicherungssysteme wird dazu führen, dass die bAV aus dem bislang geführten Schattendasein treten wird. Sie wird vielmehr zukünftig eine sozialpolitische Unabdingbarkeit für nahezu alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Deutschland darstellen.

Gerade das zum 1.7.2008 in Kraft getretene Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), welches das aus dem Jahre 1935 stammende Rechtsberatungsgesetz (RBerG) abgelöst hat, sollte in diesem Zusammenhang noch einmal einen Denkanstoß für die rechtliche und steuerliche Beraterlandschaft liefern. Denn nach wie vor ist die Rechtsberatung nur befugten Erlaubnisträgern vorbehalten. Die gerne hierauf erwiderte Annex-Beratungskompetenz war schon nach dem RBerG nicht haltbar und ist es nach dem RDG erst recht nicht mehr.

Das RDG führt nämlich nicht, wie vielfach vertreten, zu einer grundlegenden Reformierung des deutschen Rechtsberatungsmarkts.

Vielmehr werden durch das RDG die einschlägige Rechtsprechung und die verfassungsrechtlich gebotenen Änderungen zum Rechtsberatungsgesetz nun in einem aktuellen und neu bezeichneten Gesetzestext wiedergegeben (vgl. *Henssler/Deckenbrock*, DB 2008, 41-49).

Vor dem Hintergrund, dass die Haupttätigkeit der Beratungsleistungen hinsichtlich der bAV im rechtlichen und somit im erlaubnispflichtigen Bereich zu suchen ist, sind die Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der bAV auf den Prüfstand zu stellen.

## Wegweisendes BGH-Urteil

Ein Beispiel hierfür liefert ein aktuelles BGH-Urteil, das in diesem Zusammenhang über einen wegweisenden Charakter verfügt. Sowohl Finanzdienstleister als auch Rechts- und Steuerberater sollten dieses Urteil genau beachten.

Mit Urteil vom 20.3.2008 – IX ZR 238/06, DB 2008, 983, hatte der BGH über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Eine Unternehmensberatungsgesellschaft beriet eine Steuerberatungsgesellschaft im Jahre 1992 zur unternehmensinternen Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung.

Nachdem der Steuerberatungsgesellschaft die Einrichtung einer Unterstützungskasse in diesem Zusammenhang durch die Unternehmensberatung empfohlen wurde, gründete die Gesellschaft im Jahre 1993 einen Unterstützungskassenverein zur Umsetzung der Maßnahme. Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung im Jahr 1998 wurde festgestellt, dass die Zuwendungen der Steuerberatungsgesellschaft an die Unterstützungskasse in den Jahren 1992 bis 1995, anders als avisiert, nicht in vollem Umfang gemäß § 4d EStG als Betriebsausgabe abzugsfähig gewesen sind. Zudem wurde für die U-Kasse eine partielle Steuerpflicht aufgrund einer Überdotierung festgestellt. Vor diesem Hintergrund machte die Steuerberatungsgesellschaft eine Schadensersatzforderung gegenüber der Unternehmensberatungsgesellschaft in Höhe von 392 288,03 Euro geltend.



Sebastian Uckermann ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für bAV, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH in Köln und Vorsitzender des Bundesverbands der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.

Das wegweisende Urteil lautet folgendermaßen: Der BGH entschied, dass die Unternehmensberatungsgesellschaft ihre Kompetenzen überschritten hat. Die nach § 5 StBerG verbotene unbefugte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen führt zur Nichtigkeit des Vertrags gemäß § 134 BGB. Die Schadensersatzpflicht der Unternehmensberatung wurde nur deswegen verneint, da die Steuerberatungsgesellschaft als Berufsträger der freien Kammerberufe die Nichtigkeit des Beratungsvertrags hätte erkennen müssen.

Obwohl dieses Urteil in erster Linie zur Frage der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ergangen ist, lassen sich die Grundsätze der Entscheidung uneingeschränkt auf den Bereich der unerlaubten Rechtsberatung im Sinne des RBerG und des RDG übertragen.

Zudem ist folgende Überlegung erlaubt: Was wäre passiert, wenn es sich statt einer Steuerberatungsgesellschaft beispielsweise um ein Handwerksunternehmen gehandelt hätte und die Einrichtung der bAV durch die Steuerberatungsgesellschaft begleitet worden wäre? In diesem Fall muss wohl davon ausgegangen werden, dass sowohl die Unternehmensberatung als auch die Steuerberatungsgesellschaft zum Schadensersatz verurteilt worden wären.

Vor diesem Hintergrund sind Anwälte, Steuerberater und auch Finanzdienstleister aufgerufen, per neu justierter Kompetenzenverteilung das hochqualifizierte Geschäftsfeld der bAV zu besetzen.

Denn: Hochqualifizierte Beratung in den Segmenten der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten lässt sich nur mittels strikter Kompetenzenverteilung aus einem professionellen Service-Netzwerk heraus erbringen. Die Übernahme der Rechtsberatung hat dabei durch einen befugten Rechtsberater zu erfolgen, die der Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater und die Finanzierungsfragen müssen durch einen erfahrenen Finanzdienstleister geklärt werden.

Autor: Sebastian Uckermann